

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom
22. Januar 2002

Mitgeteilt den
25. Januar 2002

Protokoll Nr.
96

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Lavin** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 6. November 2001 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 Fügen (Plan da zonas e plan general da fuormaziun 1:1'000 Fügen).

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 6. November 2001 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 10. November 2001. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 9. November 2001 ersuchte der Gemeindevorstand Lavin um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

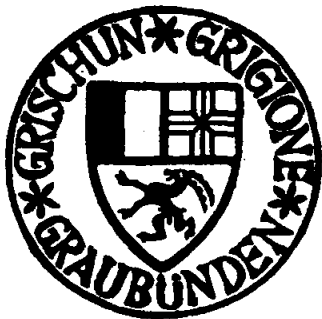
Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Fügen (Müdamaingt Plan da zonas e plan general da fuormaziun 1:1'000 Fügen)

Der am 6. November 2001 beschlossene Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan „Fügen“ 1:1'000 umfasst eine Anpassung der Gefahrenzonen im westlichen Bereich des Gebietes „Fügen“, welche mit Regierungsbeschluss Nr. 643 vom 24. April 2001 von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen wurde. Die vorliegend zu beurteilende Anpassung der Gefahrensituation für das Gebiet „Fügen“ erfolgte korrekt. Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Fügen vom 6. November 2001 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Füsén** vom 6. November 2001 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Lavin wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
3. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötige Kennzeichnung im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 vom 28. März 2000 vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Originalexemplar des vorerwähnten Planungsmittels zur Verfügung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Es werden keine Kosten erhoben.
6. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung
Der Präsident:

Claudio Lardi
Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen
Dr. C. Riesen